

Stand: 09.02.2021

Geschäftsordnung

für die Arbeitsgemeinschaft freier Träger der Jugendhilfe und dem Fachbereich Jugend der Region Hannover gemäß § 78 SGB VIII

Präambel

Der Fachbereich Jugend der Region Hannover und die freien Träger der Jugendhilfe, die Leistungen nach dem SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) erbringen und ihren Sitz in der Region Hannover haben oder in relevantem Umfang hier arbeiten, schließen sich zu einer Arbeitsgemeinschaft im Sinne des § 78 SGB VIII zusammen. In der Arbeitsgemeinschaft soll darauf hingewirkt werden, dass die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen.

Die Planung der Jugendhilfe ist notwendige Voraussetzung für eine Steuerung der verschiedenen Hilfeprozesse und Leistungen der Jugendhilfe in Bezug auf das vorhandene Hilfeangebot, seine Erweiterung und den bedarfsgerechten Um- bzw. Ausbau bei veränderten Problemlagen im gesellschaftlichen Wandel. Die Region Hannover nimmt hierbei eine besondere Rolle ein. Sie ist zuständig für die Abstimmung der Jugendhilfeplanung innerhalb ihres Gebiets im Wege einer Rahmenplanung, auch mit anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe und mit der überörtlichen Planung, und für die Förderung der auf ihrer Ebene bestehenden Jugendverbände und ihrer Zusammenschlüsse.¹¹

In der Arbeitsgemeinschaft realisiert sich die Verpflichtung des Fachbereich Jugend der Region Hannover zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe der Region Hannover gem. § 4 SGB VIII.

Die Arbeitsgemeinschaft soll auch der strukturellen Gewährleistungsverpflichtung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Sinne des § 79 Abs. 2 und § 79a SGB VIII nach kontinuierlicher Qualitätsentwicklung gerecht werden.

¹ vgl. NKomVG vom 17.12.2010, § 160

Sie gewährleistet die Kooperation mit kommunalen Trägern und Kommunen in den Bereichen, in denen Aufgaben auf Kommunen übertragen sind.

Die Arbeitsgemeinschaft unterstützt die Angebotsvielfalt in der Region Hannover. Sie fördert Inklusion und soziale Teilhabe und stärkt die Mitbestimmung von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien.

Die Teilnahme der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe an der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII ersetzt nicht die Planungsbeteiligung der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe gem. § 80 Abs. 3 SGB VIII, wonach der Träger der öffentlichen Jugendhilfe seine Planungsverantwortung unter frühzeitiger und umfassender Beteiligung der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe wahrzunehmen hat.

§ 1 Aufgaben

Die Arbeitsgemeinschaft verfolgt insbesondere nachfolgende Aufgaben:

- Abstimmung von geplanten Maßnahmen/Angeboten mit dem Ziel einer Vernetzung von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen
- Abstimmung, Planung und Durchführung von trägerübergreifenden Projekten
- Erarbeitung von Stellungnahmen und Empfehlungen zur Kinder- und Jugendhilfe für den Jugendhilfeausschuss der Region Hannover
- Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe

§ 2 Jugendhilfeplanung

(1) Die Arbeitsgemeinschaft beteiligt sich im Bereich der Jugendhilfeplanung gem. § 80 Abs. 3 SGB VIII des Fachbereichs Jugend der Region Hannover.

(2) Sie kann dazu Stellungnahmen und Empfehlungen erarbeiten, die dem Jugendhilfeausschuss zugeleitet werden.

(3) Sie übernimmt eine Rahmenplanung für das Gebiet der Region Hannover und stimmt die Jugendhilfeplanung der öffentlichen Jugendhilfeträger ab.

§ 3 Struktur

(1) Die Arbeitsgemeinschaft setzt sich aus vier Ebenen zusammen:

- Gesamt-Arbeitsgemeinschaft
- Fach-Arbeitsgruppe (FAG)
- Unter-Arbeitsgruppen (Unter-FAG)
- AG Rahmenplanung

(2) Die Gesamt-Arbeitsgemeinschaft ist für eine bedarfsgerechte Maßnahmenabstimmung verantwortlich und bearbeitet Themen von übergreifender strategischer Bedeutung.

(3) In der Arbeitsgemeinschaft bestehen vier inhaltliche Fach-Arbeitsgruppen:

- FAG Kinder- und Jugendarbeit + Jugendsozialarbeit
- FAG Prävention + Beratung
- FAG Kindertagesbetreuung
- FAG Erziehungs- und Eingliederungshilfe

- (4) Die Fach-Arbeitsgruppen bearbeiten in ihren jeweiligen Arbeitsfeldern Fachthemen und fachliche Fragestellungen von grundsätzlicher Bedeutung. Die FAG können zu bestimmten Themen, Sachverhalten und Problemen Unter-FAG bilden.
- (5) Die Zusammensetzung der Unter-FAG entscheiden die jeweiligen FAG in Einvernehmen mit der jeweiligen Geschäftsführung.
- (6) An den Unter-FAG sind die Fachkräfte des Fachbereich Jugend der Region Hannover angemessen zu beteiligen.
- (7) Die Unter-FAG können sich in folgende Varianten gliedern:
- Teilregionen Nord, Nordwest, Ost, Süd, Südwest nach dem Regionalmodell des Dezernats II der Region Hannover
 - Themenbezogene Unterteilung
 - Kommunale Ebenen
- (8) Die AG Rahmenplanung bringt die Fachkräfte der Jugendhilfeplanung oder Planungsverantwortlichen der Regionskommunen zu einem „Planungs-Netzwerk“ zusammen, um ein Forum für fachlichen Austausch, Planungsansätze und eine ganzheitliche Planung für die Region zu forcieren.

§ 4 Zusammensetzung

- (1) An der Gesamt-AG nehmen die Fachbereichsleitungen der Fachbereiche Jugend (51) und Teilhabe (52), die Fachkräfte der Jugendhilfeplanung und des Controllings des Fachbereichs Jugend, eine Vertretung der Sozialplanung des Dezernats II, die Produktverantwortlichen sowie die Vorsitzenden und Stellvertretungen der jeweiligen Fach-Arbeitsgruppen teil.
- (2) Die/der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses oder ihre/ihr Vertretung wird als beratendes Mitglied zu den Gesamt-AG-Sitzungen eingeladen.
- (3) Die FAG setzt sich aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:
- Fachbereich Jugend der Region Hannover (Fachkräfte der Jugendhilfeplanung und des Controllings des Fachbereichs, Produktverantwortliche, Vertreterinnen und Vertreter AG-spezifischer Arbeitsbereiche)
 - anerkannte freie Träger der Jugendhilfe, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen und die ihren Sitz in der Region Hannover haben oder mit dem Fachbereich Jugend der Region Hannover seit drei Jahren zusammenarbeiten.

- Weitere Träger der Jugendhilfe, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen und ihren Sitz in der Region Hannover haben oder mit dem Fachbereich Jugend der Region Hannover seit drei Jahren zusammenarbeiten.

(4) Die Träger der freien Jugendhilfe entsenden eine feste Vertretung zu den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft. Diese Vertretung ist mit einer Stimme stimmberechtigtes Mitglied.

(5) Alle zwei Jahre werden die Träger der freien Jugendhilfe zur Mitarbeit an der Arbeitsgemeinschaft durch den Fachbereich Jugend der Region Hannover eingeladen und aufgefordert die bisherigen Kontaktdaten zu überprüfen.

(6) Neue Träger der freien Jugendhilfe werden auf Einladung des öffentlichen Jugendhilfeträgers oder auf Antrag bei der Geschäftsführung geprüft.

(7) Die Unter-FAG sollen mit Vertreterinnen/Vertretern der öffentlichen und freien Träger besetzt sein. Eine Parität soll möglichst hergestellt werden.

(8) Die Arbeitsgemeinschaften bestehen aus stimmberechtigten Mitgliedern und ggf. beratenden Personen.

(9) Die AG Rahmenplanung setzt sich aus Fachkräften der Jugendhilfeplanung oder Planungsverantwortlichen der Regionskommunen zusammen.

§ 5 Sachverständige und Dritte

(1) Zu den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaften können externe Sachverständige und Dritte zur Beratung kontinuierlich durch die Geschäftsführung eingeladen werden.

(2) Zu den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaften können externe Sachverständige und Dritte zur Beratung zu einzelnen Themenschwerpunkten durch die Geschäftsführung eingeladen werden.

§ 6 Sitzungen

(1) Die Gesamt-AG tritt zweimal jährlich zusammen.

Die FAG tritt zwei- bis dreimal jährlich zusammen.

Die Unter-FAG tritt je nach Vereinbarung der FAG zusammen.

Die AG Rahmenplanung tritt zweimal jährlich zusammen.

Die Arbeitsgemeinschaften können sich bei Bedarf auf eine andere Sitzungsfrequenz vereinbaren.

- (2) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (3) Zu den Sitzungen wird jeweils mindestens 2 Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.
- (4) Tagesordnungspunkte kann jedes stimmberechtigte Mitglied bei der Geschäftsführung schriftlich anmelden (s. a. § 7).

§ 7 Vorsitz und Geschäftsführung

- (1) Der Vorsitz der Gesamt-AG wird alle zwei Jahre aus dem Kreis der FAG-Vorsitzenden bzw. Stellvertretungen gewählt. Die Wiederwahl für einen 2. Wahlzyklus ist möglich. Die Fachbereichsleitung oder eine von ihr bestimmte Person, ist Stellvertretung.
- (2) Der Vorsitz und die Stellvertretung der FAG werden alle zwei Jahre durch die Teilnehmenden der FAG gewählt. Die produktverantwortliche Fachkraft des öffentlichen Jugendhilfeträgers oder eine von ihr bestimmte Person, ist Stellvertretung.
- (3) Die jeweiligen Vorsitze werden durch Wahl mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder bestimmt.
- (4) Die Aufgabe des/der Vorsitzenden besteht in der Vor- und Nachbereitung der Sitzung mit der Geschäftsführung sowie in der Leitung der Sitzung. Der/die Vorsitzende nimmt eine koordinierende Funktion zwischen freien und öffentlichen Jugendhilfeträger ein.
- (5) Der/die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft ein.
- (6) Die Geschäftsführung der Gesamt-AG obliegt der leistungsübergreifenden Jugendhilfeplanung (51.01), die der FAG obliegt den produktverantwortlichen Fachkräften des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe.
- (7) Die Aufgaben der Geschäftsführung umfassen das Einladungs- und Protokollwesen, sowie die Erstellung und Versendung von Stellungnahmen und Empfehlungen in Absprache mit dem/der Vorsitzenden und der Gesamt-AG.
- (8) Für die Unter-FAG werden in der FAG anlassbezogen individuelle Absprachen getroffen.

§ 8 Beschlüsse und Empfehlungen

Die Arbeitsgemeinschaft kann Stellungnahmen und Empfehlungen beschließen. Diese werden mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder verabschiedet.

Alle 2 Jahre, zu Beginn des neuen Wahlzyklus, erfolgt eine Berichtserstattung der Gesamt-AG gegenüber dem Jugendhilfeausschuss, die einen Überblick über die Aktivitäten der Arbeitsgruppen und Planungsvorhaben enthält. Der Gesamtbericht setzt sich aus Teilberichten der FAG zusammen. Der Bericht wird, in Abstimmung mit den Vorsitzenden der FAG, durch die Geschäftsführungen der FAG sowie der Jugendhilfeplanung verfasst.

§ 9 Sonstiges

Von dieser Geschäftsordnung unberührt bleiben

- die Selbständigkeit der freien Jugendhilfe in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie die Gestaltung ihrer Organisationsstruktur (§ 4 Abs. 1 SGB VIII)
- die Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses bezüglich der Jugendhilfeplanung (§ 71 Abs. 2 SGB VIII) und
- die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (§ 79 Abs. 1 SGB VIII).

§ 10 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit dem Tage der Zustimmung des Jugendhilfeausschusses und der Beschlussfassung durch die Gesamt-AG in Kraft. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder der Gesamt-AG und der Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses.